

## Förderantrag Wärmepumpe / Nachtspeicherheizung

Kundendaten		
Vor- und Zuname		
Anlagenanschrift (Straße, PLZ, Ort)		
Zustell-/Postanschrift (falls nicht ident mit Anlage)		
Bankverbindung	BIC	IBAN
T	Anlagennummer	
Installationsfirma		
Firma	Firmenmäßige Zeichnung	
Adresse		
T		
Fördergegenstand		
Wärmepumpe für Raumheizung	EUR 70,- je kW Kompressorleistung	
Elektrospeicherheizung	EUR 60,- je Gerät	
Detailinformation zur Wärmepumpe		
Neuinstallation	Wärmepumpentausch	
Fabrikat	Type	
Kompressorleistung der WP	kW	Heizleistung
Flachkollektor	Grundwasser	Energiebrunnen
Tiefenbohrung	Außenluft	Sonstige
Warmwasserbereitung mit der Heizungs-WP	Ja	Nein
sondern mit		
Daten der ausgebauten Anlage:	Type	Baujahr
Fabrikat		
Detailinformation zur Elektrospeicherheizung		
Gerätetausch	Erweiterung	Neuinstallation
Fabrikat	Anzahl Heizgeräte	Leistung
		kW
Wels Strom GmbH		
Förderung wird gewährt	Ja	Nein
Zusatztarifzähler montiert	Ja	Nein
Unterschrift	Datum der Genehmigung des Förderantrages ist Beginn der 5-jährigen Vertragslaufzeit (Strom)	Stempel
Datum		

### Abweichend zum bisherigen Stromliefervertrag wird Folgendes vereinbart:

- Treue-Laufzeit**  
 Der bestehende Stromliefervertrag hat eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.
- Förderhöhe**  
 Die fünfjährige Vertragsdauer resultiert aus einer Förderung für die Wärmepumpenanlage seitens der Wels Strom GmbH  
 Die Förderung beträgt EUR 70,- je kW elektrische Kompressorleistung.  
 Nach Einlangen des unterfertigten Förderantrages wird der Förderbeitrag auf Ihr Konto überwiesen.  
 Bei vorzeitiger Kündigung der Stromlieferung ist die Förderung zurückzubezahlen.
- Vertragsbeginn**  
 Vertragsbeginn dieser Änderung ist das Datum, an dem dieser Vertrag unterschrieben retourniert wurde.
- Vertragsdauer**  
 Der Stromliefervertrag ist unbefristet und kann vom Kunden erstmals zum Ende der Treue-Laufzeit unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

**Datum und Unterschrift**

\_\_\_\_\_

mit meiner Unterschrift akzeptiere ich die AGB für die Förderungen der Wels Strom GmbH (siehe Rückseite)

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Förderungen der Wels Strom GmbH**

**1. Allgemeines**

- 1.1. Stichtag für die Einführung der neuen Fördermodelle ist der 01.01.2002.
- 1.2. Die Förderungen gelten nur für Stromkunden im Netzgebiet der Wels Strom GmbH.
- 1.3. Die Förderungen gelten für Sanierung oder Erweiterung von Altanlagen und Neubauten, in Wohnungen und im Ein- und Mehrfamilienhausbereich. Mit einbezogen sind auch kleinere gewerbliche und kommunale Anlagen bis zu einer maximalen Kompressorleistung von 10 kW.
- 1.4. Die Kopien der Originalrechnungen der ausführenden Installationsfirmen gelten als Nachweis.
- 1.5. Der gesamte elektrische Energiebezug (Basis- und Zusatztarif) muss über einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem Zuteilen der Förderung von der Wels Strom GmbH erfolgen (Datum der Genehmigung am Förderantrag).
- 1.6. Der Fördergegenstand muss mindestens 5 Jahre in der Kundenanlage bleiben und auch betrieben werden. Wird das Heizsystem innerhalb dieses Zeitraumes auf einen anderen Energieträger umgestellt, nicht mehr genutzt oder zu einem anderen Energielieferanten gewechselt, erfolgt eine Rückverrechnung des Förderbetrages.
- 1.7. Die Förderung wird einmalig auf das Kundenkonto überwiesen.
- 1.8. In allen Fällen des Missbrauchs oder bei unrichtigen Angaben behält sich die Wels Strom GmbH das Rückforderungsrecht für die erbrachte Förderleistung vor.
- 1.9. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf die Förderungen. Die endgültige Entscheidung zur Gewährung einer Förderung obliegt der Wels Strom GmbH.
- 1.10. Die Wels Strom GmbH behält sich vor, die geförderten Anlagen nach Rücksprache mit dem Anlagenbetreiber (oder Anlageninhaber) gegebenenfalls für Publikationen zu verwenden.

**2. Richtlinien für die Förderung der Wärmepumpe**

- 2.1. Förderung: Heizungswärmepumpen (Erde, Wasser, Luft) werden mit EUR 0,07 pro Watt elektrischer Kompressorleistung gefördert.
- 2.2. Beim Tausch einer Wärmepumpe muss die ausgetauschte Wärmepumpe mindestens 15 Jahre alt sein.

**3. Richtlinien für die Förderung der Nachtspeicherheizung**

- 3.1. Es wird die Anschaffung von Neugeräten gefördert, die mit Nachtstrom betrieben werden und dem jeweils aktuellen Lademodell der Wels Strom GmbH entsprechen.
- 3.2. Förderung: Pro installiertem Neugerät EUR 60,-.
- 3.3. Bei elektrischen Fußbodenheizungen, elektrischen Kachelöfen, Zentralspeicher (Heizungswasserspeicher mit E-Patrone) ergibt die Anschlussleistung dividiert durch 3,5 kW (durschn. Leistung eines Nachtspeichergerätes) die rechnerische Anzahl der zu fördernden Geräte.